|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0693 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 329–330 |

[*p. 329*] Mit Schreiben vom 15. November 1985 ersuchte Paul Reinhard, Waltalingen, um Verleihung der Konzession, dem Grundwasserstrom des Stammheimertals mit Fassungsschacht und festinstallierter Pumpanlage bis zu 500 l/min Wasser zu entnehmen. Das im Grundstück Kat.-Nr. 3659 (alt Parz.-Nr. 878.01), Neuhof, Waltalingen, entnommene Wasser wird zur Bewässerung der Kulturen im gleichen Grundstück verwendet. Die Grundwasserentnahmen dürfen nur während der Vegetationszeit, das heisst vom 1. April bis 30. September, erfolgen.

Das Grundstück des Gesuchstellers befindet sich teilweise im Bereich der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Storchenacker (GWR k 15 - 1) der Gemeinde Waltalingen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzonen wurden durch das Geologische Büro Sieber, Cassina und Partner, Zürich, erst 1991 festgelegt und vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Schreiben vom 16. März 1992 vorgeprüft. // [*p. 330*]

Aus diesen Gründen kann erst heute auf das Gesuch eingetreten werden. Zum Schutz der beiden zu Trink- und Brauchzwecken genutzten Grundwasserfassungen sind die im Schutzzonenreglement vorgesehenen Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung für den in der Schutzzone liegende Grundstücksbereich durch den Konzessionär einzuhalten. Insbesondere ist im Perimeter der engeren und weiteren Schutzzone eine intensive gemüsebauliche Nutzung nicht zugelassen. Zudem ist die Bewässerung im Bereich der Schutzzone I und II untersagt. Für die ausserhalb der engeren Schutzzone liegenden Bereiche dürfen die Bewässerungsgaben 20 mm nicht überschreiten. Beim Ausbringen von Dünger ist der im Boden und Bewässerungswasser enthaltene Nitrat-Stickstoff zu berücksichtigen. Die dazu notwendigen Bodenproben wie auch die Planung der Fruchtfolgen sind im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Berater festzulegen. Dessen Empfehlungen sind zu beachten. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1416 vom 23. Juni 1988 erlassene und mit Verfügung Nr. 2556 vom 15. November 1993 ergänzte Kehrordnung ist einzuhalten.

Für die zukünftig möglichen Bewässerungen bzw. für die Gesamtentnahmemengen an den ober- und unterirdischen Gewässern des Stammheimertals wird eine umfassende Studie mit Errechnung der Wasserbilanzen in Auftrag gegeben, welche bis 1996 vorliegen sollte. Aufgrund dieser Untersuchungen erfolgt dannzumal eine Neuverteilung der Bewässerungsrechte. Die anbegehrte Konzession wird aus diesen Gründen auf drei Jahre beschränkt.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind aufgrund der zugelassenen Nutzungsdauer zu berechnen und werden deshalb um die Hälfte ermässigt. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Entnahmemenge einer vollen Bewässerungsperiode wird für die Berechnung der jährlichen Nutzungsgebühr während längstens zwei Jahren ab Inbetriebnahmejahr ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der konzedierten Entnahmeleistung bzw. bei höherer Pumpenleistung aufgrund deren Höchstleistungsfähigkeit angenommen. Fehlen ab 1996 die Messergebnisse einer vollen Bewässerungsperiode, wird für die Berechnung ein Dauerbetrieb angenommen (§ 25 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr und die Benützungsgebühren berechnen sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| a) Verleihungsgebühr | Fr. |
| 500 l/min zu Fr. 3.60 | 1800 |
| abzüglich:  50% für Nutzung während höchstens 6 Monaten | -900 |
|  | 900 |
| b) Benützungsgebühr 500 l/min zu Fr. 1.80 | 900 |
| abzüglich:  50% für Nutzung während höchstens 6 Monaten | -450 |
|  | 450 |
| 32940 m3 zu Fr. 15/1000 m3 | + 494 |
| (25% der höchstmöglichen Entnahmemenge pro Bewässerungsperiode zu 183 Tagen) |  |
|  | 944 |

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Schreiben des Statthalteramtes Andelfingen vom 17. September 1986 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36f. und 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen verliehen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Paul Reinhard, Waltalingen, wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom des Stammheimertals mit Fassungsschacht und festinstallierter Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 3659, Neuhof, Waltalingen, bis zu 500 l/min Wasser zu entnehmen und zur Bewässerung der Kulturen im gleichen Grundstück, soweit sich dieses nicht in der Schutzzone I und II der Grundwasserfassung Storchenacker befindet, zu verwenden (GWR k 15 - 18).

Massgebende Unterlagen:

- Übersicht 1 : 25 000 vom 1. Dezember 1993

- Situation 1 : 5000 vom 17. Februar 1994

- Schutzzonenplanentwurf 1 : 1000 vom 24. Februar 1992

- Schnitt Fassungsschacht vom 4. September 1986 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Die Wasserentnahmen dürfen nur während der Vegetationszeit, d. h. vom 1. April bis zum 30. September, erfolgen. Die Frostberegnung ist nicht erlaubt.

3. Die Bewässerungsgabe ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Empfehlung der landwirtschaftlichen Berater bezüglich Menge und Zeitpunkts des Einsatzes von Dünger sind strikte einzuhalten. Die zur Bestimmung der Düngergaben erforderlichen Bodenproben sind durchzuführen. Beim Ausbringen von Dünger ist der im Boden und Bewässerungswasser bereits enthaltene Nitrat-Stickstoff zu berücksichtigen. Das Merkblatt «Bewässerung und Grundwasserschutz» ist zu beachten (Beilage).

4. Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist im Perimeter der Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt. Die Planung der Fruchtfolgen in diesem Bereich hat im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Berater zu erfolgen.

5. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 1416/1988 erlassene und mit Verfügung Nr. 2556/1993 ergänzte Kehrordnung ist einzuhalten.

6. Der Staat behält sich vor, jederzeit weitere Wasserbenützungsanlagen am Grundwasserstrom des Stammheimertals zu bewilligen und zu verlangen, dass die Anlagen zusammen mit schon bestehenden oder weiteren Anlagen im Rahmen einer Kehrordnung betrieben werden.

7. Zur Messung der entnommenen Grundwassermenge ist in die Druckleitung ein Wasserzähler einzubauen. Die entnommenen Wassermengen sind monatlich auf dem amtlichen Formular zu notieren und die Ergebnisse jeweils Ende Jahr dem AGW einzureichen.

8. Der Fassungsschacht ist auf 50 cm über Terrain hochzuziehen und mit einem verschraubbaren, dichten Deckel zu versehen. Die Ansaugleitung ist seitlich aus dem Schacht zu führen. Der dazu notwendige Wanddurchbruch ist dicht zu verputzen.

9. Weitere Bedingungen bleiben vorbehalten.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 1996. Eine Verlängerung kann nach Ablauf der Verleihung aufgrund eines dannzumaligen Gesamtkonzepts für die Bewässerung im Stammheimertal in Aussicht gestellt werden.

III. Die einmalige Verleihungsgebühr beträgt im Sinne der Erwägungen Fr. 900 und die jährliche Benützungsgebühr vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung für die Jahre 1994 und 1995 je Fr. 944. Die Verleihungsgebühr ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015. 4112.002, Konzessionen und Patente).

Die Benützungsgebühren sind jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 1994 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

IV. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 3659, Waltalingen, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Stammheim wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 129, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an Paul Reinhard, Zum Neuhof, 8468 Waltalingen, den Gemeinderat Waltalingen, 8468 Waltalingen, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Stammheim, Hauptstrasse 90, 8477 Oberstammheim (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]